

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1888/84 des Rates vom 26. Juni 1984 über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 des Rates vom 26. Juni 1984 über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur 4**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1890/84 des Rates vom 26. Juni 1984 über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie 7**
- Verordnung (EWG) Nr. 1891/84 der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1892/84 der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1893/84 der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 14**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1894/84 der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 15**
- Verordnung (EWG) Nr. 1895/84 der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 16

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1896/84 der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	17
---	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/335/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch	20
--	----

84/336/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit	22
--	----

84/337/Euratom, EWG :

★ Beschluß des Rates vom 29. Juni 1984 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführenden Mehrjahres-Forschungs- und Ausbildungsprogramme	23
--	----

84/338/Euratom, EGKS, EWG :

★ Beschluß des Rates vom 29. Juni 1984 über die Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft	25
---	----

Kommission

84/339/Euratom :

★ Beschluß der Kommission vom 24. Mai 1984 zur Änderung des Beschlusses 71/57/Euratom über die Reorganisation der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GFS)	29
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1888/84 DES RATES

vom 26. Juni 1984

über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat vom 17./19. Juni 1983 in Stuttgart hat Schlußfolgerungen verabschiedet.

Der Europäische Rat hat erklärt, daß der Beschäftigungspolitik, insbesondere zugunsten Jugendlicher, hoher Vorrang einzuräumen ist.

Es ist erforderlich, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich zu treffen, die einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Beschäftigungsprogrammen oder -maßnahmen im Vereinigten Königreich einschließen.

Der Gesamtbetrag des erforderlichen Gemeinschaftsbeitrags zu den genannten Sondermaßnahmen wird auf 275 Millionen ECU veranschlagt.

Es ist eine Beschäftigungspolitik zu verfolgen, die insbesondere auf eine Verbesserung der Beschäftigungsaussichten der Personengruppen abzielt, die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffen sind.

Die in dieser Verordnung aufgeführten Programme oder Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose zu fördern.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft sollte unlängst begonnenen oder noch zu beginnenden Programmen von Gemeinschaftsinteresse oder derzeit durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen zur Ausführung bereits begonnener Programme von Gemeinschaftsinteresse zugute kommen.

Die Programme oder Maßnahmen müssen klar bezeichnet werden, und es sind zugleich die erforderlichen Angaben zu machen, damit nur solche Programme oder Maßnahmen berücksichtigt werden, die in ihrem Bereich einem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Programme oder Maßnahmen muß unbeschadet der in den Verträgen und in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kontrollen von der Kommission überwacht werden.

Im Vertrag sind entsprechende besondere Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Vereinigte Königreich werden im Jahr 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich getroffen. Die Gemeinschaft leistet nach Maßgabe dieser Verordnung einen Finanzbeitrag, der auf 275 Millionen ECU zugunsten des Vereinigten Königreichs veranschlagt wird.

Artikel 2

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden mittels eines finanziellen Beitrags bei der Verwirklichung von Programmen oder Maßnahmen verwirklicht, in deren Rahmen zusätzliche Arbeitsplätze für derzeitige Arbeitslose geschaffen werden ; bei der Verfolgung der beschäftigungspolitischen Ziele ist den vom Rat vereinbarten Gemeinschaftsprioritäten, insbesondere für die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Personengruppen, Rechnung zu tragen. Diese Programme oder Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben zu fördern und so die Schaffung von Arbeitsplätzen für die von der Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Personengruppen zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 348 vom 23. 12. 1983, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 22.

(2) Die Programme oder Maßnahmen werden der Kommission mit allen Angaben vorgelegt, die erforderlich sind, um folgendes zu beurteilen:

- ihre Übereinstimmung mit Absatz 1;
- ihre Übereinstimmung mit den Auswahlbedingungen des Artikels 3;
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der Beschäftigungsstrategie und des jeweiligen Bereichs;
- die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Programms oder jeder Maßnahme zu verfolgen und die Ausgaben dafür zu kontrollieren.

(3) Die Kommission kann alle weiteren Auskünfte anfordern, die zur Prüfung der Programme oder Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 3

Die Programme oder Maßnahmen kommen für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Betracht, wenn sie von der öffentlichen Hand finanziert werden und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen zur Verwirklichung der Ziele der Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft beitragen;
- b) sie müssen mit anderen Gemeinschaftspolitiken zu vereinbaren sein;
- c) sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Programme oder Maßnahmen, die ihr aufgrund dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Programme oder Maßnahmen, die nach Artikel 2 Absatz 1 und nach den Bedingungen des Artikels 3 einen Beitrag der Gemeinschaft verdienen;
- b) über die Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft darf für jedes Programm oder jede Maßnahme insgesamt 60 v. H. der für die Durchführung vorgesehenen öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(4) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird nur für Programme oder Maßnahmen gewährt, die ab 1. Januar 1983 in Angriff genommen wurden.

Für Programme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, wird kein Beitrag gewährt.

(5) Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Die Mittel für die Sondermaßnahmen nach dieser Verordnung werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

(2) Hat die Durchführung des Programms oder der Maßnahme bereits begonnen, so wird eine Anzahlung in Höhe des Gemeinschaftsanteils an dem bereits gebundenen Betrag gemäß Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats geleistet; die Anzahlung darf 90 v. H. des Gesamtbetrags der Gemeinschaft nicht überschreiten. Die Kommission vergewissert sich zuvor, daß das Programm oder die Maßnahme in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt wurde.

In allen anderen Fällen leistet die Kommission eine Anzahlung in Höhe von 50 v. H. sobald sie die Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 getroffen hat. Eine weitere Anzahlung in Höhe von 40 v. H. wird geleistet, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm oder der Maßnahme zu 50 v. H. getätigt worden sind.

(3) Die restlichen 10 v. H. werden unmittelbar nach der von der Regierung des Vereinigten Königreichs bescheinigten Ausschöpfung des in Absatz 2 bezeichneten Betrags gezahlt, sofern das Programm oder die Maßnahme planmäßig durchgeführt wird und Kontrollen an Ort und Stelle nach dem Verfahren des Artikels 6 vorgenommen worden sind.

Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Programm oder jede Maßnahme gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Das Vereinigte Königreich stellt hierfür der Kommission alle von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Programme oder Maßnahmen alle Vorkehrungen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckdienlich hält, einschließlich der Kontrollen, die auf ihren Antrag mit Einverständnis des Vereinigten Königreichs von dessen zuständigen Behörden an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Das Vereinigte Königreich hält drei Jahre lang nach Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Restbetrags alle Ausgabenbelege oder beglaubigte Abschriften davon zur Verfügung der Kommission.

(2) Wird ein Programm oder eine Maßnahme nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt oder treten erhebliche Abweichungen von den zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen auf, so kann die Kommission die noch ausstehenden

Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie beschließen, daß die gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Programmen oder Maßnahmen zugewiesen werden. Kommen nach Ansicht der Kommission keine anderen Programme oder Maßnahmen für eine derartige Finanzierung in Betracht, so zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

(1) Es wird ein Beratender Ausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß nimmt zu diesen Entwürfen inner-

halb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft nach Stellungnahme des Ausschusses Entscheidungen, die sofort anwendbar sind.

Artikel 9

Das Vereinigte Königreich trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den aufgrund dieser Verordnung gewährten finanziellen Beitrag in angemessener Weise allgemein bekanntzumachen.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle sechs Monate, gerechnet ab Inkrafttreten dieser Verordnung, Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Fontainebleau am 26. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1889/84 DES RATES

vom 26. Juni 1984

über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat vom 17./19. Juni 1983 in Stuttgart hat Schlußfolgerungen verabschiedet.

Es ist erforderlich, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur zu treffen, die einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder -maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich einschließen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft sollte unlängst begonnen oder noch zu beginnenden Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse oder derzeit durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen zur Ausführung bereits begonnener Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse zugute kommen.

Der Gesamtbetrag des erforderlichen Gemeinschaftsbeitrags zu den genannten Sondermaßnahmen wird auf 461 Millionen ECU bei den Vorhaben oder Maßnahmen im Vereinigten Königreich und auf 10 Millionen ECU bei den Vorhaben oder Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland veranschlagt.

Die Vorhaben oder Maßnahmen müssen genau bezeichnet werden, und es sind zugleich die erforderlichen Angaben zu machen, damit nur solche Vorhaben oder Maßnahmen berücksichtigt werden, die in ihrem Bereich einem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorhaben oder Maßnahmen muß unbeschadet der in den Verträgen und in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kontrollen von der Kommission überwacht werden.

Im Vertrag sind entsprechende besondere Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich werden im Jahr 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur getroffen. Die Gemeinschaft leistet nach Maßgabe dieser Verordnung einen Finanzbeitrag, der auf 461 Millionen ECU zugunsten des Vereinigten Königreichs und auf 10 Millionen ECU zugunsten der Bundesrepublik Deutschland veranschlagt wird.

Artikel 2

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden mittels eines finanziellen Beitrags zu Vorhaben oder Maßnahmen verwirklicht, die zur Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik, im besonderen zur harmonischen Entwicklung eines ausgewogenen Infrastrukturnetzes, beitragen und eines oder mehrere der nachstehenden Ziele betreffen :

- a) Beseitigung der notorischen Verkehrsengpässe in der Gemeinschaft ;
- b) Verbesserung der für die Entwicklung des Personen- und Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft wichtigen Verkehrsachsen.

Die Vorhaben oder Maßnahmen sollen möglichst die Hauptstrecken jedes Verkehrsträgers betreffen.

(2) Die Vorhaben oder Maßnahmen werden der Kommission mit allen Angaben vorgelegt, die erforderlich sind, um folgendes zu beurteilen :

- ihre Übereinstimmung mit den Zielen des Absatzes 1 ;
- ihre Übereinstimmung mit den Auswahlkriterien des Artikels 3 ;
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verkehrspolitik ;
- die Möglichkeiten, die Durchführung jedes Vorhabens oder jeder Maßnahme zu verfolgen und die Ausgaben dafür zu kontrollieren.

(3) Die Kommission kann alle weiteren Auskünfte anfordern, die zur Prüfung der Vorhaben oder Maßnahmen notwendig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 340 vom 17. 12. 1983, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 22.

Artikel 3

Die Vorhaben oder Maßnahmen kommen für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Betracht, wenn sie ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden und ein Gemeinschaftsinteresse anhand folgender Kriterien aufweisen:

- Umfang des grenzüberschreitenden Verkehrs und/oder des Durchgangsverkehrs;
- Art des bestehenden Verkehrsengpasses und erforderliche Verbesserungen;
- mögliche konkrete Verbesserungen der Zugangswege zu Häfen und Flughäfen, die Verbindungen mit anderen Mitgliedstaaten bedienen;
- Vereinbarkeit mit anderen Politiken der Gemeinschaft;
- Wettbewerbsneutralität.

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben oder Maßnahmen, die ihr von jedem der betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Vorhaben oder Maßnahmen, die nach den Zielen des Artikels 2 Absatz 1 und nach den Kriterien des Artikels 3 einen Beitrag der Gemeinschaft verdienen;
- b) über die Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft darf für jedes Vorhaben oder jede Maßnahme insgesamt 60 v. H. der für die Durchführung vorgesehenen öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(4) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird nur für Vorhaben oder Maßnahmen gewährt, die ab 1. Januar 1983 in Angriff genommen wurden.

Für Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, wird kein Beitrag gewährt.

(5) Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Die Mittel für die Sondermaßnahmen nach dieser Verordnung werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

(2) Hat die Durchführung des Vorhabens oder der Maßnahme bereits begonnen, so wird eine Anzahl in Höhe des Gemeinschaftsanteils an dem bereits gebundenen Betrag gemäß Bescheinigung des betreffenden

Mitgliedstaats geleistet; die Anzahlung darf 90 v. H. des Gesamtbeitrags der Gemeinschaft nicht überschreiten. Die Kommission vergewissert sich zuvor, daß das Vorhaben oder die Maßnahme in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt wurde.

In allen anderen Fällen leistet die Kommission eine Anzahlung in Höhe von 50 v. H. sobald sie die Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 getroffen hat. Eine weitere Anzahlung in Höhe von 40 v. H. wird geleistet, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder der Maßnahme zu 50 v. H. getätigt worden sind.

(3) Die restlichen 10 v. H. werden unmittelbar nach der von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigten Ausschöpfung des in Absatz 2 bezeichneten Betrags gezahlt, sofern das Vorhaben oder die Maßnahme planmäßig durchgeführt wird und Kontrollen an Ort und Stelle nach dem Verfahren des Artikels 6 vorgenommen worden sind.

Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Vorhaben oder jede Maßnahme gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt hierfür der Kommission alle von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben oder Maßnahmen alle Vorkehrungen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckdienlich hält, einschließlich der Kontrollen, die auf ihren Antrag mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats von dessen zuständigen Behörden an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten hält drei Jahre lang nach Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Restbetrags alle Ausgabenbelege oder beglaubigte Abschriften davon zur Verfügung der Kommission.

(2) Wird ein Vorhaben oder eine Maßnahme nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt oder treten erhebliche Abweichungen von den zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen auf, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie beschließen, daß die gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Vorhaben oder Maßnahmen zugewiesen werden. Kommen nach Ansicht der Kommission keine anderen Vorhaben oder Maßnahmen für eine derartige Finanzierung in Betracht, so zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

(1) Es wird ein Beratender Ausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Der

Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft nach Stellungnahme des Ausschusses Entscheidungen, die sofort anwendbar sind.

Artikel 9

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den aufgrund dieser Verordnung gewährten finanziellen Beitrag in angemessener Weise allgemein bekanntzumachen.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle sechs Monate, gerechnet ab Inkrafttreten dieser Verordnung, Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Fontainebleau am 26. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1890/84 DES RATES

vom 26. Juni 1984

**über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet
der Energiestrategie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Entschlüssen des Rates vom 17. Dezember 1974 ⁽³⁾, vom 13. Februar 1975 ⁽⁴⁾ und dem 9. Juni 1980 ⁽⁵⁾ sowie den Empfehlungen 82/604/EWG ⁽⁶⁾ und 83/250/EWG ⁽⁷⁾ wurden bestimmte Orientierungen der Energiepolitik der Gemeinschaft festgelegt.

Der Europäische Rat vom 17./19. Juni 1983 in Stuttgart hat Schlußfolgerungen verabschiedet.

Die Gemeinschaft hat eine Energiestrategie definiert, die vor allem darauf abzielt, ihre Abhängigkeit von der Einfuhr von Energieerzeugnissen, insbesondere Erdöl, zu verringern.

Es ist erforderlich, im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie zu treffen, die einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Vorhaben, Programmen oder Maßnahmen, welche in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich zur Verwirklichung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft beitragen, einschließen.

Der Gesamtbetrag des erforderlichen Gemeinschaftsbeitrags zu den genannten Sondermaßnahmen wird für die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen im Vereinigten Königreich auf 255 Millionen ECU und für die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland auf 201 Millionen ECU geschätzt.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft sollte unlängst begonnenen oder noch zu beginnenden Vorhaben oder Programmen von Gemeinschaftsinteresse oder derzeit durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen zur Ausführung bereits begonnener Vorhaben oder Programme von Gemeinschaftsinteresse zugute kommen.

Die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen müssen genau bezeichnet werden, und es sind zugleich die erforderlichen Angaben zu machen, damit nur solche Vorhaben, Programme oder Maßnahmen berücksichtigt werden, die in ihrem Bereich einem Gemeinschaftsinteresse entsprechen.

Die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vorhaben, Programme oder Maßnahmen muß unbeschadet der in den Verträgen und in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kontrollen von der Kommission überwacht werden.

Im Vertrag sind entsprechende besondere Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich werden im Jahr 1984 im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie getroffen. Die Gemeinschaft leistet nach Maßgabe dieser Verordnung einen Finanzbeitrag, der auf 255 Millionen ECU zugunsten des Vereinigten Königreichs und auf 201 Millionen ECU zugunsten der Bundesrepublik Deutschland veranschlagt wird.

Artikel 2

(1) Die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen werden mittels eines finanziellen Beitrags zu Vorhaben, Programmen oder Maßnahmen verwirklicht, die im Einklang mit der von der Gemeinschaft festgelegten Energiepolitik im Rahmen der Energiestrategie durchgeführt werden und einen oder mehrere der folgenden Bereiche betreffen :

- Verbund der Leitungsnetze für Gas und Elektrizität in der Gemeinschaft ;
- Forschung, Entwicklung und Versuchsvorhaben auf dem Gebiet der nichtkonventionellen thermischen Energie ;
- Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage konventioneller thermischer Energie sowie nuklearer und hydroelektrischer Energie ; kombinierte Systeme von Wärme und Elektrizität ;
- Teilnahme an der Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorräten ;
- Vergrößerung der Speicherkapazitäten für Kohlenwasserstoffe ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 344 vom 20. 12. 1983, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 140 vom 31. 5. 1983, S. 25.

- Vorhaben für neue Technologien, insbesondere zur Nutzung fester Brennstoffe ;
- Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung.

(2) Die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen werden der Kommission mit allen Angaben vorgelegt, die erforderlich sind, um folgendes zu beurteilen :

- ihre Übereinstimmung mit Absatz 1 ;
- ihre Übereinstimmung mit den Auswahlbedingungen des Artikels 3 ;
- ihr Gemeinschaftsinteresse unter Berücksichtigung der Energiestrategie und des jeweiligen Bereichs ;
- die Möglichkeiten, die Durchführung der einzelnen Vorhaben, Programme oder Maßnahmen zu verfolgen und die Ausgaben dafür zu kontrollieren.

(3) Die Kommission kann alle weiteren Auskünfte anfordern, die zur Prüfung der Vorhaben, Programme oder Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 3

(1) Die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen kommen für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft in Betracht, wenn sie ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden und folgende Bedingungen erfüllen :

- a) sie müssen zur Verwirklichung der Ziele der Energiepolitik der Gemeinschaft beitragen ;
- b) sie müssen mit anderen Gemeinschaftspolitiken zu vereinbaren sein ;
- c) sie dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

(2) Unter den Demonstrationsvorhaben oder Energieforschungsvorhaben werden außerdem nur solche ausgewählt, für die die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Nutzung, die Vermarktung und die Verbreitung der Ergebnisse in der Gemeinschaft in nicht diskriminierender Weise zu gewährleisten.

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen, die ihr von jedem der betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund dieser Verordnung vorgelegt werden, und unterrichtet den in Artikel 7 genannten Ausschuß darüber.

(2) Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 8

- a) über die Vorhaben, Programme oder Maßnahmen, die nach den Bedingungen des Artikels 3 einen Beitrag der Gemeinschaft verdienen ;
- b) über die Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft darf für jedes Vorhaben oder Programm oder für jede Maßnahme insgesamt 60 v. H. der für die Durchführung vorgesehenen öffentlichen Ausgaben nicht überschreiten.

(4) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird nur für Vorhaben, Programme oder Maßnahmen gewährt, die ab 1. Januar 1983 in Angriff genommen wurden.

Für Vorhaben oder Programme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden, wird kein Beitrag gewährt.

(5) Die Entscheidungen der Kommission gemäß Absatz 2 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Die Mittel für die Sondermaßnahmen nach dieser Verordnung werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

(2) Hat die Durchführung des Vorhabens oder Programms oder der Maßnahme bereits begonnen, so wird eine Anzahlung in Höhe des Gemeinschaftsanteils an dem bereits gebundenen Betrag gemäß Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats geleistet ; die Anzahlung darf 90 v. H. des Gesamtbeitrags der Gemeinschaft nicht überschreiten. Die Kommission vergewissert sich zuvor, daß das Vorhaben oder Programm oder die Maßnahme in Übereinstimmung mit dieser Verordnung durchgeführt wurde.

In allen anderen Fällen leistet die Kommission eine Anzahlung in Höhe von 50 v. H., sobald sie die Entscheidung nach Artikel 4 Absatz 2 getroffen hat. Eine weitere Anzahlung in Höhe von 40 v. H. wird geleistet, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder Programm oder der Maßnahme zu 50 v. H. getätigt worden sind.

(3) Die restlichen 10 v. H. werden unmittelbar nach der von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats bescheinigten Ausschöpfung des in Absatz 2 bezeichneten Betrags gezahlt, sofern das Vorhaben oder Programm oder die Maßnahme plangemäß durchgeführt wird und Kontrollen an Ort und Stelle nach dem Verfahren des Artikels 6 vorgenommen worden sind.

Artikel 6

(1) Die Kommission vergewissert sich, daß jedes Vorhaben oder Programm oder jede Maßnahme gemäß dieser Verordnung, den zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sowie den aufgrund von Artikel 209 des Vertrages erlassenen Verordnungen durchgeführt wird.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten stellt hierfür der Kommission alle von ihr angeforderten Informationen zur Verfügung und trifft in bezug auf die von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben, Programme oder Maßnahmen alle Vorkehrungen, um die Kontrollen zu erleichtern, die die Kommission für zweckdienlich hält, einschließlich der Kontrollen, die auf ihren Antrag mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats von dessen zuständigen Behörden an Ort und Stelle vorgenommen werden und an denen Bedienstete der Kommission teilnehmen können.

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten hält drei Jahre lang nach Zahlung des in Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Restbetrags alle Ausgabenbelege oder beglaubigten Abschriften davon zur Verfügung der Kommission.

(2) Wird ein Vorhaben oder Programm oder eine Maßnahme nicht gemäß dieser Verordnung durchgeführt oder treten erhebliche Abweichungen von den zur Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen auf, so kann die Kommission die noch ausstehenden Zahlungen aussetzen. In diesem Fall kann sie beschließen, daß die gezahlten oder noch zu zahlenden Beträge nach dem Verfahren des Artikels 8 anderen aufgrund dieser Verordnung vorgelegten Vorhaben, Programmen oder Maßnahmen zugewiesen werden. Kommen nach Ansicht der Kommission keine anderen Vorhaben, Programme oder Maßnahmen für eine derartige Finanzierung in Betracht, so zieht sie die ausgezahlten Beträge wieder ein.

Artikel 7

(1) Es wird ein Beratender Ausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 8

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses

diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Entwürfen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann Stellung. Der Ausschuß beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen qualifizierten Mehrheit.

(3) Die Kommission trifft nach Stellungnahme des Ausschusses Entscheidungen, die sofort anwendbar sind.

Artikel 9

Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um den aufgrund dieser Verordnung gewährten finanziellen Beitrag in angemessener Weise allgemein bekanntzumachen.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle sechs Monate, gerechnet ab Inkrafttreten dieser Verordnung, Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Fontainebleau am 26. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1891/84 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1984 festgestellten Kurse.

Bei Hartweizen ist der Koeffizient nach Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84, zur Anwendung gekommen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	106,65
10.01 B II	Hartweizen	130,55 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	85,70 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	91,25
10.04	Hafer	70,55
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	59,18 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	98,18 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	165,13
11.01 B	Mehl von Roggen	135,76
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	215,70
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	175,23

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1892/84 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1984 festgestellten Kurse.

Bei Hartweizen ist der Koeffizient nach Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84, zur Anwendung gekommen.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	1,21	1,21	4,25
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	6,27	6,27	9,98
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,38	1,38	7,65
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	1,25
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	11,16	11,16	17,76	17,76
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	8,34	8,34	13,27	13,27
11.07 B	Malz, geröstet	0	9,72	9,72	15,47	15,47

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1893/84 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 beträgt der individuelle Plafond 3 468 600 ECU. Am 28. Juni 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Hongkong den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 7. Juli 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Hongkong in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
92.12 (NIMEXE-Kennziffern 92.12 — alle Nummern)	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorge richtet oder mit Aufzeichnung: Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1894/84 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vom 16. Dezember 1983 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1984⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang C aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs A genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs A festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Tonträger für Geräte der Tarifnummer 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren der Tarifnummer 92.12 beträgt der individuelle Plafond 3 468 600 ECU. Am 28. Juni 1984 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Südkorea den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 7. Juli 1984 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
92.12 (NIMEXE-Kennziffern 92.12 — alle Nummern)	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen. Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorge richtet oder mit Aufzeichnung : Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 24. 12. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1895/84 DER KOMMISSION
vom 3. Juli 1984
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/84⁽⁴⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag <small>(ECU/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	45,61 41,20 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1896/84 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1984

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/84⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1821/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1821/84 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 58.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	6,00
	— der Zone II b) — den anderen Drittländern	6,00 —
10.01 B II	Hartweizen	—
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	— —
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— der Zone II b)	—
	— Japan — den anderen Drittländern	— —
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	— —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	23,50
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	23,50
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	20,50
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	19,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	17,50 16,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	23,50
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	23,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	23,50
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	23,50
	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	167,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	158,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	141,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	133,00
	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	23,50

⁽¹⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Juni 1984

zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

(84/335/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschläge der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. März 1981 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung einiger Bestimmungen der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/186/EWG⁽⁵⁾. Mit diesem Vorschlag sollen insbesondere die Untersuchungsvorschriften geändert und präzisiert, das Problem der Finanzierung der Kosten der Kontrolle geregelt und das Ablaufdatum für die in Artikel 16a Buchstabe a) dritter Gedankenstrich vorgesehene Abweichung für die Schlachtung und Entdarmpung von Geflügel zurückgestellt werden mit dem Ziel, die Geltungsdauer dieser Abweichung für die

Zeit vom 15. August 1981 bis zum 15. August 1986 zu verlängern, da die Erzeugung von effiliertem Geflügelfleisch in einigen Mitgliedstaaten noch von Bedeutung ist.

Mit dieser Richtlinie 71/118/EWG ist insbesondere die Anwendung des Tauchkühlverfahrens für frisches Geflügelfleisch, das nach den Vorschriften der genannten Richtlinie durchgeführt wird, auf Schlachttierkörper von Geflügel beschränkt werden, die nach der Kühlung unverzüglich gefroren oder tiefgefroren werden. Die genannte Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen zu dieser Vorschrift zu gewähren. Die gewährten Ausnahmen enden am 30. Juni 1984.

Die Kommission hat im übrigen dem Rat am 14. Februar 1979 einen Vorschlag vorgelegt, in dem vorgesehen ist, die Verwendung des genannten Kühlverfahrens auf Schlachttierkörper, die gekühlt vermarktet werden sollen, auszudehnen.

Es war beschlossen worden, das Ablaufdatum der vorgenannten Ausnahmen vorbeugend zu verschieben, und zwar bis zur Annahme einer gemeinschaftlichen Regelung über die Kosten der Untersuchungen gemäß der Richtlinie 71/118/EWG, die Festlegung besonderer Hygienebedingungen, unter denen die Anwendung des sogenannten „Gegenstromverfahrens“ auf frisches Geflügelfleisch, das nicht unverzüglich gefroren oder tiefgefroren wird, ausgedehnt werden kann, sowie auf die Herstellung und Untersuchung teilweise entdarmpen Geflügels.

Der Rat hat die Prüfung der entsprechenden Kommissionsvorschläge fortgesetzt; bis zur Beschlußfassung über diese Vorschläge sollte das Ablaufdatum der genannten Ausnahmen erneut verschoben werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 9. 3. 1979, S. 5, und
ABl. Nr. C 97 vom 29. 4. 1981, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 180,
ABl. Nr. C 234 vom 14. 9. 1981, S. 99, und
ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 116.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 247 vom 1. 10. 1979, S. 16,
ABl. Nr. C 230 vom 19. 9. 1981, S. 24, und
ABl. Nr. C 252 vom 2. 10. 1981, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1984, S. 27.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 71/118/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz wird das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.
2. In Artikel 16a Buchstabe a) dritter Gedankenstrich wird das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1984 nachzukommen. Sie

setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Juni 1984

zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 72/461/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit

(84/336/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschläge der Kommission ⁽¹⁾,

nach den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 64/432/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG ⁽⁴⁾, regelt die tiergesundheitlichen Bedingungen, denen lebende Rinder und Schweine für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr genügen müssen.

Die Richtlinie 72/461/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG, regelt die viehseuchenrechtlichen Anforderungen, denen Tiere, deren Fleisch für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt ist, genügen müssen.

Bis zur Einführung einer endgültigen Gemeinschaftsregelung zur Kontrolle der Maul- und Klauenseuche sollten unbeschadet der zu erlassenden abschließenden Lösung die Gemeinschaftsmaßnahmen nach den Artikeln 4a und 4b der Richtlinie 64/432/EWG sowie nach Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG vorsorglich für einen zusätzlichen Zeitraum beibehalten werden, um die herkömmlichen Handelsströme zu bewahren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4a Absatz 1 wird das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.
2. In Artikel 4b wird in den Absätzen 1 und 2 das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG wird das Datum „30. Juni 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1984 nachzukommen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 249 vom 23. 9. 1982, S. 6, und ABl. Nr. C 121 vom 5. 5. 1984, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1983, S. 211, und ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 185.

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 1984

über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführenden Mehrjahres-Forschungs- und Ausbildungsprogramme

(84/337/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, die den Wissenschaftlichen und Technischen Ausschuss angehört hat,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der raschen Entwicklung der Wissenschaft können in einem Mehrjahresprogramm nicht im voraus sämtliche Forschungstätigkeiten im einzelnen festgelegt werden. Dies trifft insbesondere auf das Mehrjahresprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zu. Es empfiehlt sich daher, diesem Programm ein höheres Maß an Flexibilität zu verleihen und das für eine rasche Anpassung erforderliche Instrumentarium bereitzustellen.

Infolgedessen sollte ein Verfahren eingeführt werden, das es der Kommission ermöglicht, mit Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten die erforderlichen Beschlüsse zur Anpassung des in seinen Grundzügen vom Rat beschlossenen Programms zu fassen und bei der Durchführung der Forschungsprogramme eine enge Zusammenarbeit zwischen der GFS und den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Der Anpassungsprozeß des Mehrjahresprogramms berührt in keiner Weise die anwendbaren Finanzbestimmungen (Haushaltsordnung) und auch nicht die Einhaltung der Haushaltsverfahren (Aufstellung des Haushaltsplans und Bedingungen für seine Ausführung).

Mit dem Beschluß 84/339/Euratom⁽³⁾ zur Änderung der Struktur der GFS hat die Kommission einen Aufsichtsrat sowie einen Wissenschaftlichen Rat eingesetzt, die sie beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen sollen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat legt das Mehrjahresprogramm der GFS anhand folgender Leitlinien fest :

- a) Angabe der Forschungsbereiche — nach Maßgabe von Forschungsaktionsprogrammen-, zu denen die Tätigkeiten des Programms gehören ;
- b) ungefähre Angabe des Anteils an den Finanzmitteln und dem Personalbestand für die Forschungstätigkeiten in jedem der einzelnen Bereiche ;
- c) Schätzzahlen für die Mittel, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind, auf der Grundlage
 - der Sollstärke des für die Dauer des Programms bewilligten Personals und
 - des Finanzvolumens des Programms zu dem im Zeitpunkt der Beschlußfassung über das Mehrjahresprogramm gültigen ECU-Wert.

Artikel 2

Für den Bedarfsfall und im Rahmen des Beschlusses des Rates über das Mehrjahresprogramm wird die Kommission ermächtigt, unter den in Artikel 3 genannten Voraussetzungen die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um das Mehrjahresprogramm der GFS an den Forschungsbedarf, der sich auf Gemeinschaftsebene nach Genehmigung des Mehrjahresprogramms ergibt, oder an die Erfordernisse der Flexibilität der GFS anzupassen.

Artikel 3

Hält es die Kommission für erforderlich, im Rahmen des Beschlusses des Rates über das Mehrjahresprogramm das Programm der GFS anzupassen, so unterbreitet sie dem mit Artikel 4 des Beschlusses 71/57/Euratom der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 84/339/Euratom, eingerichteten Aufsichtsrat der GFS einen entsprechenden Entwurf, zur Zustimmung und unterrichtet den Ausschuss für Energie, Forschung und Technologie sowie den Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments.

Zu der geplanten Anpassung muß die Kommission die Zustimmung des Aufsichtsrats der GFS einholen. Die Zustimmung wird mit qualifizierter Mehrheit im

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 23. 8. 1983, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. C 307 vom 14. 11. 1983, S. 116.⁽³⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 14.

Sinne von Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags und Artikel 118 Absatz 2 des Euratom-Vertrags erteilt; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 4

Hat der Aufsichtsrat seine Zustimmung gemäß Artikel 3 erteilt, so kann die Kommission im Rahmen des Beschlusses des Rates über das Mehrjahresprogramm das gemeinschaftliche Mehrjahresprogramm der GFS innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen anpassen.

- a) Übertragungen zwischen den Forschungsaktionsprogrammen (FAP) im Sinne des Beschlusses 84/1/Euratom, EWG⁽¹⁾ dürfen bei FAP mit einem Anteil an dem geschätzten finanziellen Gesamtbedarf des Mehrjahresprogramms von weniger als 150 Millionen ECU höchstens 15 v. H. und bei FAP mit einem Anteil von mehr als 150 Millionen ECU höchstens 10 v. H. der Schätzzahlen für jedes FAP umfassen. Kein FAP darf um mehr als 15 v. H. erhöht werden. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats der Auffassung, daß ein innerhalb der oben genannten Grenzen gefaßter Beschluß geeignet wäre, das Gleichgewicht des Mehrjahresprogramms zu verändern, so kann er verlangen, daß der Beschluß dem Ausschuß der Ständigen Vertreter unterbreitet wird.
- b) Desgleichen dürfen Übertragungen zwischen Teilprogrammen eines FAP bei Teilprogrammen mit einem Anteil von weniger als 150 Millionen ECU höchstens 15 v. H. und bei Teilprogrammen mit

einem Anteil von mehr als 150 Millionen ECU höchstens 10 v. H. der geschätzten Mittel jedes Teilprogramms umfassen.

- c) Die Kommission kann innerhalb eines Teilprogramms Vorhaben streichen oder ändern oder neue Vorhaben einführen, sofern sich das Mittelvolumen für die Teilprogramme aufgrund der finanziellen Auswirkungen solcher Maßnahmen insgesamt um nicht mehr als 15 v. H. im Falle der Teilprogramme mit einem Anteil von weniger als 150 Millionen ECU und um nicht mehr als 10 v. H. im Falle der Teilprogramme mit einem Anteil von mehr als 150 Millionen ECU ändert.
- d) Wird ein neues Vorhaben eingeführt, so sollte sein Anteil 5 Millionen ECU nicht überschreiten.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Er gilt für die Laufzeit des mit dem Beschluß 84/1/Euratom, EWG aufgestellten Forschungsprogramms 1984-1987 und kann auf Vorschlag der Kommission verlängert werden.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21.

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 1984

über die Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft

(84/338/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 14. Januar 1974 die Entschließung über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie⁽⁴⁾ angenommen.

Die Kommission hat dem Rat am 21. Dezember 1982 die Mitteilung über eine europäische Strategie auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik (Rahmenprogramm 1984-1987) zugeleitet.

Der Rat hat am 25. Juli 1983 die Entschließung über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987⁽⁵⁾ angenommen.

Zur Durchführung der von der Kommission vorgeschlagenen Strategie ist es unerlässlich, die Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren im Sinne einer größeren Effizienz der Gemeinschaftsorgane und insbesondere einer Rationalisierung des derzeitigen Systems umzugestalten.

Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat eine Stellungnahme abgegeben —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Bei der Kommission werden die in der Liste des Anhangs aufgeführten Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschüsse (BVKA) eingesetzt.

Diese Liste wird unter Berücksichtigung neuer Programmbeschlüsse erforderlichenfalls überarbeitet und ergänzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 113 vom 27. 4. 1983, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 307 vom 14. 11. 1983, S. 112, und ABl. Nr. C 351 vom 24. 12. 1983, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. C 341 vom 19. 12. 1983, S. 51.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1.*Artikel 2*

(1) Die BVKA haben die Aufgabe, die Kommission zu einem bei der Festlegung und Vorbereitung der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten und zum anderen bei ihren Verwaltungs- und Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der wissenschaftlichen und technischen Strategie der Gemeinschaft zu unterstützen.

(2) Es obliegt den BVKA,

- a) die Kommission über die wissenschaftlichen und technischen Fragen im Bereich ihrer Zuständigkeit zu unterrichten und zu beraten ;
- b) eine periodische Gegenüberstellung der einzelstaatlichen Programme auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung in den Bereichen von gemeinschaftlichem Interesse durchzuführen und der Kommission die Informationen bezüglich dieser Gegenüberstellung zu liefern, damit ermittelt werden kann, welche Koordinierungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden könnten ;
- c) die Kommission unter Zugrundelegung der im Rahmenprogramm beschlossenen wissenschaftlichen und technischen Zielsetzungen bei der Festlegung und Auswahl der Themen oder Aktionen zu unterstützen, die Gegenstand gemeinschaftlicher Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten sein könnten ;
- d) zur bestmöglichen Durchführung der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogramme, für die die Kommission die Verantwortung trägt, und insbesondere zu einer eingehenden Definition und zur Auswahl der Vorhaben beizutragen sowie die Ergebnisse auszuwerten und eine bessere Verbindung zwischen der Durchführung der Programme auf Gemeinschaftsebene und den in den Mitgliedstaaten unter deren eigener Verantwortung durchgeführten entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu gewährleisten ;
- e) Stellungnahmen zu den wissenschaftlichen und technischen Kooperationsvorhaben abzugeben, die zwischen den Europäischen Gemeinschaften, Drittländern und/oder internationalen Organisationen auf den spezifischen Gebieten ihrer Zuständigkeit geplant sind.

Artikel 3

(1) Jeder BVKA wird von der Kommission auf der Grundlage von Benennungen seitens der Mitgliedstaaten eingesetzt.

(2) Er setzt sich zusammen aus

- zwei Vertretern je Mitgliedstaat, deren Mandat auf vier Jahre festgesetzt ist und die gemäß Artikel 4 von nationalen Sachverständigen unterstützt oder ersetzt werden können ;
- zwei Vertretern der Kommission, die gemäß Artikel 4 von weiteren Vertretern unterstützt oder ersetzt werden können ;
- einem Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende eines jeden BVKA wird unter den Vertretern der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung gewählt. Sein Mandat ist auf zwei Jahre festgesetzt und kann einmal verlängert werden. Der Mitgliedstaat, der den Vorsitzenden stellt, benennt dessen Vertreter.

(4) Die Sekretariatsgeschäfte werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

(5) Jeder BVKA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Jeder BVKA tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 4

Die BVKA gestalten ihre Arbeit so, daß sie Sachverständigengutachten, die für sie erforderlich sein könnten, einholen können, und treten in wechselnder Zusammensetzung, die der Art der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben entspricht, zusammen. Zu diesem Zweck können sich jeder Mitgliedstaat und die Kommission in jeder Sitzung der BVKA von höchstens drei Personen vertreten lassen, die unter den in Artikel 3 genannten Vertretern oder Sachverständigen zu wählen sind.

Artikel 5

(1) Die BVKA können Ad-hoc-Gruppen einsetzen, die binnen einer festgelegten Frist klar umschriebene Aufgaben durchführen sollen.

(2) Den Vorsitz in den Ad-hoc-Gruppen führt ein Mitglied des BVKA. Die Gruppen bestehen aus höchstens zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission.

Artikel 6

Die Kommission sorgt für alle erforderlichen Verbindungen zwischen den BVKA. In den Stellungnahmen der BVKA werden etwaige Minderheitspositionen aufgeführt. Die Kommission übermittelt die Stellungnahmen systematisch dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Artikel 7

Es werden aufgelöst :

a) die in den nachstehenden Artikeln genannten Ausschüsse :

- Artikel 3 des Beschlusses 78/264/Euratom des Rates vom 6. März 1978 betreffend Uranschürfung und Urangewinnung ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 81/364/Euratom ⁽²⁾,
- Artikel 4 des Beschlusses 84/60/Euratom des Rates vom 31. Januar 1984 betreffend die Stilllegung kerntechnischer Anlagen ⁽³⁾,
- Artikel 4 des Beschlusses 79/345/Euratom des Rates vom 27. März 1979 betreffend die Sicherheit thermischer Leichtwasserreaktoren ⁽⁴⁾,
- Artikel 5 des Beschlusses 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 betreffend den Umweltschutz und die Klimatologie ⁽⁵⁾,
- Artikel 3 des Beschlusses 81/1014/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 betreffend den Textil- und Bekleidungssektor ⁽⁶⁾,
- Artikel 4 des Beschlusses 81/1032/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 betreffend die molekularbiologische Technik ⁽⁷⁾,
- Artikel 3 des Beschlusses 82/402/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 betreffend Rohstoffe ⁽⁸⁾,
- Artikel 3 des Beschlusses 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 betreffend ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption ⁽⁹⁾,
- Artikel 3 des Beschlusses 82/837/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung ⁽¹⁰⁾,
- Artikel 4 des Beschlusses 82/839/EWG des Rates vom 22. November 1982 betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln ⁽¹¹⁾,
- Artikel 4 des Beschlusses 84/197/EWG des Rates vom 2. April 1984 betreffend den Einsatz ligno-zellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Rohstoffe als Tierfutter ⁽¹²⁾,
- Artikel 4 des Beschlusses 84/304/EWG des Rates vom 24. Mai 1984 betreffend die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln ⁽¹³⁾ ;

b) alle übrigen unter Nummer 1 der Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 ⁽¹⁴⁾ aufgeführten Beratenden Programmausschüsse (BPA), mit Ausnahme des BPA des Programms „Betrieb des HFR-Reak-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981, S. 44.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 24.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 25.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 23.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. C 192 vom 11. 8. 1977, S. 1.

tors" und des BPA „Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle“, wobei der letztgenannte Ausschuß nur noch die in der Entschließung des Rates vom 18. Februar 1980⁽¹⁾ vorgesehene Aufgabe haben wird, die Kommission bei der Durchführung des gemeinschaftlichen Aktionsplans auf dem Gebiet der radioaktiven Abfälle während der Gesamtdauer des Plans zu beraten.

Artikel 8

Die durch Artikel 1 eingesetzten neuen BVKA nehmen ihre Arbeit spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses auf.

Die nach Artikel 7 aufgelösten Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme der neuen BVKA weiter wahr.

Artikel 9

Spätestens nach einem Zeitraum von drei Jahren werden die mit diesem Beschluß eingeführten Struk-

türen und Verfahren anhand eines Berichts der Kommission erneut geprüft, um ihre Effizienz zu beurteilen und sie gegebenenfalls zu verbessern.

Artikel 10

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. FABIUS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980, S. 4.

ANHANG

EINZUSETZENDE AUSSCHÜSSE

Sektor	Ausschüsse
INDUSTRIE	1. Industrielle Technologien 2. Normen und Standards in Wissenschaft und Technik 3. Biotechnologien
ROH UND WERKSTOFFE	4. Roh und Werkstoffe
ENERGIE	5. Kernspaltungsenergie — Reaktoren und Sicherheit, Kontrolle der spaltbaren Stoffe 6. Kernspaltungsenergie — Brennstoffzyklus / Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle 7. Nichtnukleare Energien
ENTWICKLUNGSHILFE	8. Forschung in Verbindung mit Entwicklungsfragen
GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	9. Forschung auf den Gebieten Medizin und Gesundheit 10. Strahlenschutz
UMWELTSCHUTZ	11. Umweltschutz und Klimatologie
LINGUISTIK	12. Sprachprobleme

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1984

zur Änderung des Beschlusses 71/57/Euratom über die Reorganisation der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GFS)

(84/339/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 13. Januar 1971 den Beschluß 71/57/Euratom⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 82/755/Euratom⁽²⁾, festgelegt.

Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) muß eine ihrem besonderen Auftrag gemäße Struktur erhalten.

Bei der Durchführung der der GFS übertragenen Aufgaben sollten hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten und wissenschaftliche Persönlichkeiten hinzugezogen werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 71/57/Euratom wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Die Organe der GFS sind :

- der Generaldirektor, der gleichzeitig die Funktion des stellvertretenden Generaldirektors bei der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung wahrnimmt,

- der Aufsichtsrat,
- der Wissenschaftliche Rat,
- der Wissenschaftliche Ausschuß."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Es wird ein Aufsichtsrat der GFS gebildet, dem 11 Mitglieder angehören :

- a) ein hochrangiger Vertreter je Mitgliedstaat, der von der Kommission auf der Grundlage eines Vorschlags der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich zu ernennen ist ;
- b) ein Vorsitzender, der von den unter Buchstabe a) genannten zehn Vertretern der Mitgliedstaaten gewählt wird.

Alle Mitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit ernannt ; Wiederernennung ist zulässig.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen des Beschlusses 84/337/Euratom, EWG des Rates vom 29. Juni 1984 über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführenden Mehrjahres-Forschungs- und Ausbildungsprogramme⁽¹⁾, insbesondere der Artikel 3 und 4.

Der Aufsichtsrat der GFS unterstützt und berät die Kommission bei der Ausarbeitung strategischer Beschlüsse betreffend die Rolle der GFS innerhalb der Rahmenprogramme der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit zwischen der GFS und den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der

- Ausarbeitung der Vorschläge für neue Programme und ihre Einbeziehung in die Forschungsstrategie der Gemeinschaft ;
- jährlichen Aufstellung des Stellenplans der GFS und des Haushaltsplans ;
- Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 16. 11. 1982, S. 10.

- Anpassung des GFS-Programms nach den Artikeln 3 und 4 des Beschlusses 84/337/Euratom, EWG;
- Erstellung eines jährlichen Verwaltungsberichts der GFS;
- Konsultierung auf sonstigen Gebieten, um die die Kommission ihn ersuchen kann.

Der Aufsichtsrat der GFS tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

Die GFS nimmt das Sekretariat des Aufsichtsrats der GFS wahr. Sie stellt dem Aufsichtsrat der GFS sämtliche Informationen zur Verfügung, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 23."

3. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Es wird ein Wissenschaftlicher Rat der GFS eingesetzt. Er besteht aus 11 Mitgliedern:

- a) dem von der Kommission ernannten Vorsitzenden;
- b) einer hochrangigen wissenschaftlichen Persönlichkeit je Mitgliedstaat, die von der Kommission auf der Grundlage von mindestens zwei Vorschlägen der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu ernennen ist.

Alle Mitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit ernannt; Wiederernennung ist zulässig.

Der Wissenschaftliche Rat der GFS tritt in der Regel sechsmal jährlich zusammen.

Er unterstützt und berät die Kommission in den folgenden Bereichen:

- Durchführung der laufenden Forschungs- und Entwicklungsprogramme und Zuweisung der für diese Programme verfügbaren Mittel;
- Erstellung von Vorschlägen für neue Programme und ihre Finanzierung;

- Aufstellung des Stellenplans der GFS und Einstellung der Bediensteten in den hohen Besoldungsgruppen (A1, A2 und andere vergleichbar wichtige Ernennungen);
- bei größeren Investitionen;
- interne Beurteilung der Forschungsergebnisse nach Durchführung der ersten Hälfte des Programms.

Die GFS nimmt das Sekretariat des Wissenschaftlichen Rates wahr. Sie stellt dem Wissenschaftlichen Rat sämtliche Informationen zur Verfügung, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt."

4. Folgender Artikel 4b wird eingefügt:

„Artikel 4b

Der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Rat können auf Antrag eines der beiden Gremien oder der Kommission gemeinsam tagen."

5. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wissenschaftliche Rat der GFS und der Aufsichtsrat der GFS werden zu den Programmwürfen gehört."

6. In Artikel 8 wird der Ausdruck „Lenkungsausschuß der GFS" ersetzt durch den Ausdruck „Wissenschaftlicher Rat der GFS".

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Brüssel, den 24. Mai 1984

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

DREIZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

305 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4229-7

CB-38-83-823-DE-C

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 11,97; BFR 550; DM 27,50.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

**DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT —
BERICHT 1983**

Dieser Bericht ist die neunte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

427 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-4068-5

Veröffentlichung Nr. CB-38-83-637-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 20,68 BFR 950 DM 47

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

